Baden-Württemberg
Ministerium für Verkehr

Ministerium für Verkehr | Postfach 10 34 52 | 70029 Stuttgart
Per E-Mail

Lärmkartierte Städte und Gemeinden
in Baden-Württemberg

Abteilung Nachhaltige Mobilität

Name: Christopher Stange

Telefon: +49 711 89686 - 4303
E-Mail: christopher.stange@vm.bwl.de
Geschäftszeichen: VM4-8822-19/7/5
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 28. Februar 2025

Lärmschutz an Straßen in Baden-Württemberg
Hinweise zu Lärmaktionsplanung und Verkehrsrecht

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben informieren wir Sie über anstehende Termine bei der Datenberichterstattung zur Lärmaktionsplanung, geben Hinweise zur Verwaltungsvereinfachung bei Lärmberechnungen und weisen auf die erfolgte Novellierung der Straßenverkehrsordnung hin.

Datenberichterstattung aus abgeschlossenen Lärmaktionsplänen

Das Bundesumweltministerium hat die kommenden Stichtage für die Nachmeldung ausstehender Lärmaktionspläne an die EU benannt. Demnach müssen Pläne bis 10. März, 10. Mai bzw. 10. Juli 2025 dem UBA vorliegen, um in die jeweilige Berichterstattungsrunde aufgenommen werden zu können. Ich bitte Sie, dies bei der Zeit- und Gremienplanung zum Abschluss noch ausstehender Lärmaktionspläne zu berücksichtigen und Ihren Bericht zum nächstmöglichen Termin mit einem Vorlauf von ca. 1 Woche der LUBW per Mail an laerm@lubw.bwl.de zukommen zu lassen.

Grundsätzliche Hinweise zur Berichterstattung und dem Umgang mit dem Excel-Berichtsformular können Sie unserem Schreiben vom 20. September 2024[1] entnehmen.

[1] lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/390695/240920_LAP-Berichterstattung_INSPIRE.pdf/

Dorotheenstraße 8
70173 Stuttgart
E-Mail: poststelle@vm.bwl.de
Telefon: +49 711 89686-0

Homepage: vm.baden-wuerttemberg.de
Serviceportal: service-bw.de
Datenschutz: vm.baden-wuerttemberg.de/datenschutz

Vereinfachte Wirksamkeitsanalysen bei Tempolimits und Verkehrsänderungen

Die LUBW stellt den für die Lärmaktionsplanung zuständigen Städten und Gemeinden sowie den Straßenbau- und Straßenverkehrsbehörden RLS-19-Berechnungen für kartierungspflichtige Hauptverkehrsstraßen zur Verfügung. Bei der Beurteilung der Lärmsituation im Rahmen der Lärmaktionsplanung stellen sich immer wieder Fragen zu den akustischen Auswirkungen bei zwischenzeitigen Änderungen des Verkehrsaufkommens, der Verkehrszusammensetzung oder auch zu der Wirkung geplanter Geschwindigkeitsbeschränkungen.

In Abstimmung mit der Obersten Straßenverkehrsbehörde geben wir nachfolgende Hinweise, um solche Änderungen fundiert einschätzen zu können.

Grundsätzlich reagiert der Lärmpegel in dB(A) aufgrund der logarithmischen Dezibel-Skala nur träge auf Veränderungen der Verkehrskennwerte. Pegeländerungen bis 1 dB(A) sind in der Regel bei der Abwägung vernachlässigbar.

Überschlägig gilt: Eine Verdopplung bzw. Halbierung der Verkehrsmenge bei gleichem Schwerverkehrsanteil führt zu einer Pegeländerung um 3 dB(A). Eine Veränderung des durchschnittlichen täglichen Verkehrs (DTV) um ca. 20 % führt zu einer Änderung des Mittelungspegels um weniger als 1 dB(A). Auch bei einem gleichzeitigen Anstieg des Schwerverkehrsanteils um ca. 3 Prozentpunkte führt eine DTV-Zunahme um 10 Prozent lediglich zu einer Pegeländerung von ca. 1 dB(A).

Genauer betrachtet werden kann die akustische Wirkung von Änderungen der Verkehrsmenge und -zusammensetzung, der Geschwindigkeit oder des Straßendeckschichttyps mit einem Excel-Rechenblatt, das die LUBW unter https://cloud.landbw.de/index.php/s/c3nywjeXgAdsqtr zum Download zur Verfügung stellt. Das Tool ermittelt die Änderung der Emission gemäß RLS-19, aus der i.d.R. auch auf die zu erwartende Änderung der Immission geschlossen werden kann. Das Tool ist nicht zur Bestimmung von Beurteilungspegeln und Bewertung in komplexeren Situationen geeignet. Bitte beachten Sie auch das Blatt „Erläuterungen“ in der verlinkten Excel-Datei.

Auch zum Wirkungsnachweis geplanter Geschwindigkeitsbeschränkungen kann das Tool herangezogen werden. Meist bedarf es damit keinen eigenständigen Lärmberechnungen nach

RLS-19 mehr, um bspw. im Rahmen der Lärmaktionsplanung die Wirkung geplanter Maßnahmen auszuweisen. In der Regel ist es ausreichend, die zu erwartende Größenordnung der Minderungswirkung einer Geschwindigkeitsbeschränkung anhand des Tools zu ermitteln und in die Maßnahmenabwägung einzubeziehen.

Hinweise zur novellierten Straßenverkehrsordnung 2024

Im Juni bzw. Oktober 2024 sind die Novellierungen des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Straßenverkehrsordnung (StVO) in Kraft getreten. Erstmals wurden der Umwelt-, darunter der Klimaschutz, der Gesundheitsschutz sowie eine geordnete städtebauliche Entwicklung als eigenständige Anordnungsgrundlagen aufgenommen. Die Anpassungen der StVO ermöglichen es den Kommunen, gemeinsam mit der Straßenverkehrsverwaltung des Landes, wichtige Verbesserungen zu mehr Lebensqualität, Klimaschutz und Sicherheit im Straßenverkehr in Baden-Württemberg umzusetzen. Verschiedene Anwendungsbeispiele, unter anderem hinsichtlich Lückenschlüssen zwischen Tempo 30-Abschnitten, finden Sie in einem Schreiben der Abteilungsleitung 4 des Verkehrsministeriums vom 17. Dezember 2024[2] erläutert.

Mit freundlichen Grüßen
gez.
Dr. Weese

Verteiler:
Lärmkartierte Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg

Nachrichtlich:
Registrierte kommunale Ansprechpersonen zum Umgebungslärm
Koordinator:innen Mobilität und Klimaschutz in den Landkreisen
Regierungspräsidien - Höhere Straßenverkehrsbehörden
LUBW, Ref. 34.1

[2] https://www.aktivmobil-bw.de/downloads/Infrastruktur/Einfuehrungserlass_StVONovelle.pdf